

Amtsblatt

für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)



9. Jahrgang

Bad Freienwalde (Oder), den 01.06.2017

Nr. 5

Impressum	
Herausgeber:	Stadt Bad Freienwalde (Oder), Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ralf Lehmann
Anschrift:	Karl-Marx-Str. 1 16259 Bad Freienwalde (Oder)
Telefon:	03344 4120
Fax:	03344 412 153
e-Mail:	stadtverwaltung@bad-freienwalde.de
Internet:	www.bad-freienwalde.de Das Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist unter der Internetadresse www.bad-freienwalde.de verfügbar.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Druck / Vertrieb:	Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:	Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Versandkosten auf Anforderung zugesendet bzw. für ein Kalenderjahr abonniert werden.

	Seite
I. Amtlicher Teil	
1. Bekanntmachung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung von Sportanlagen, Versammlungsstätten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und sonstigen Gebäuden/Räumen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 04.05.2017 einschließlich Ersatzbekanntmachung	2 – 9
2. Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s der Stadt Bad Freienwalde (Oder) am 24. September 2017	10 – 17
3. Bekanntmachung der Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bad Freienwalde (Oder) vom 24.05.2000	17 – 28
4. Öffentliche Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2017	28 – 29
5. Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg zur Vorbereitung der Planung für das Vorhaben Bundesstraße (B) 158, Instandsetzung der Ortsdurchfahrt Neuenhagen	30
6. Öffentliche Bekanntmachung – Benachrichtigung über die öffentliche	31

Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	
7. Öffentliche Ausschreibung – Neubesetzung des Ehrenamtes Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson	32

I Amtlicher Teil

Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung von Sportanlagen, Versammlungsstätten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und sonstigen Gebäuden/Räumen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 04.05.2017

im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) wird hiermit angeordnet.

Bad Freienwalde (Oder), den 10.05.2017

gez. Lehmann
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung von Sportanlagen, Versammlungsstätten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und sonstigen Gebäuden/Räumen der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Aufgrund der § 2, 3 und 28 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr.19, Seite 286) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 6,4 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GVBl. I Seite 206), in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 04.05.2017 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Satzung regelt die Benutzung der im Eigentum der Stadt Bad Freienwalde (Oder), nachfolgend „Stadt“ genannt, befindlichen sowie der von ihr für den Sat-

- zungszweck vertraglich angedienten Sportanlagen, Versammlungsstätte, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und sonstigen Gebäuden/Räumen.
- (2) Objekte der Stadt mit bereits bestehenden Pacht- und Mietverhältnissen unterliegen individuellen Regelungen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind Schulen, ortsansässige und nicht ortsansässige Vereine, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Gemeinschaften und natürlichen Personen ab dem vollendetem 18.Lebensjahr und sonstige Institutionen.

§ 3 Nutzungspriorität

- (1) Die Stadt stellt nach folgender Priorität ihre Sportstätten und Versammlungsstätte zur Verfügung:
1. Schulsport
 2. Schulische Wettkämpfe/Veranstaltungen
 3. Kitasport
 4. Wettkampf-/Übungsbetrieb ortsansässiger Vereine
 5. Sonstige
- (2) Die Stadt stellt nach folgender Priorität ihre Kultur- und Freizeiteinrichtungen und sonstige Gebäude/Räume zur Verfügung:
1. Schulische Veranstaltungen
 2. Kitaveranstaltungen
 3. Ortsansässige Vereinsveranstaltungen
 4. Ortsansässige juristische Personen des privaten Rechts, Gemeinschaften und natürliche Personen
 5. Sonstige

§ 4 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung, die bei der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Str. 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder) schriftlich zu beantragen ist mit vorgegebenen Antragsformular (Anlage 1).
- (2) Für die regelmäßige Benutzung der Kultur- und Freizeiteinrichtungen und sonstigen Gebäuden/Räume wird ein Dauerbelegungsplan von der Stadt erstellt. Dieser gilt jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres. Anträge sind bis zum 01.12. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Einen Anspruch auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.
- (3) Für die Vergabe der Nutzungszeiten im Rahmen der Dauerbelegungen ist nicht das Datum des Posteingangs des Antrags maßgeblich sondern die Nutzungspriorität wie in § 3 dieser Satzung beschrieben.

- (4) Für die regelmäßige Benutzung der Sportstätten/Sportanlagen und Versammlungsstätten wird ein Dauerbelegungsplan von der Stadt erstellt. Dieser gilt jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres. Anträge sind bis zum 30.06. eines Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Einen Anspruch auf eine bestimmte Nutzungszeit besteht nicht.
- (5) 1. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens drei Wochen vorher zu stellen.
 - a) Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn es sich um eine unvorhersehbare Nutzung handelt oder andere wichtige Gründe für eine kurzfristige Nutzung bestehen. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.
- (6) Die Genehmigung ist nicht übertragbar.
- (7) Der Stadt bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Genehmigung, die Benutzung einzuschränken bzw. ganz zu widerrufen insbesondere:
 1. bei Eigenbedarf
 2. bei Instandsetzungsarbeiten, Havarien
 3. bei einem Verstoß gegen die vorliegende Satzung
 4. aufgrund sonstiger, unvorhersehbarer und im öffentlichen Interesse liegenden Gründe.
- (8) Nutzer müssen von ihrem Belegungsrecht nach Dauerbelegungsplan ersatzlos zurücktreten, wenn die Stadt anderen Nutzern das Belegungsrecht für eine Einzelveranstaltung in dieser Zeit erteilt hat. Mit den betroffenen Nutzern nach Dauerbelegungsplan ist eine Absprache vorzunehmen.
- (9) Die Einschränkung bzw. Widerruf der Nutzungsgenehmigung begründet keine Schadensersatzansprüche.
- (10) Eine Überlassung des Nutzungsobjektes an Dritte durch den Antragsteller ist nicht statthaft und hat die Untersagung einer weiteren Nutzung zur Folge.
- (11) Bei widerrechtlicher oder missbräuchlicher Benutzung kann die Benutzungsgenehmigung schadensersatzlos entzogen werden. Einem Antragsteller, dem einmal die Benutzungsgenehmigung entzogen wurde, kann bei erneuter Antragstellung der Antrag auf Nutzung eines Objektes versagt werden. Dies gilt auch, wenn eine widerrechtliche oder missbräuchliche Benutzung vorauszusehen ist.

§ 5

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen wird ein Nutzungsentgelt, gemäß Anlage 2 zur Satzung, erhoben.
- (2) Ein ermäßigtes Nutzungsentgelt bzw. eine Gebührenbefreiung kann bei der Stadt schriftlich beantragt werden. Dies ist zu genehmigen, wenn
 - a.) die Nutzung einem besonderen öffentlichen Interesse dient.
 - b.) seitens des Antragstellers hierfür außergewöhnliche Gründe geltend gemacht werden.

- (3) Eine kostenlose Nutzung der öffentlichen Einrichtungen wird gewährt für:
1. Probe- und Übungsstunden der ortsansässigen Vereine
 2. Wettkämpfe, Wettbewerbe und Ausscheide der ortsansässigen Vereine
 3. Probe- und Übungsstunden
 4. a.) des Kreissportbundes Märkisch-Oderland
oder
b.) der nicht ortsansässigen Vereine, wenn nachweislich mehr als 50% der Teilnehmer Einwohner der Stadt Bad Freienwalde (Oder) sind
 5. Wettkämpfe, Wettbewerbe und Ausscheide
 6. a.) des Kreissportbundes Märkisch-Oderland
oder
b.) der nicht ortsansässigen Vereine, wenn nachweislich mehr als 50% der Teilnehmer Einwohner der Stadt Bad Freienwalde (Oder) sind
 7. Versammlungen der ortsansässigen Vereine
 8. Nutzungen durch Schulen in Trägerschaft der Stadt
 9. Nutzungen durch Kindertagesstätten aus der Stadt
 10. private Veranstaltungen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in den jeweiligen Dorfgemeinschaftshäusern/Feuerwehren ihres Ortsteiles wie eigener Geburtstag, eigene Hochzeit, eigene Silberhochzeit und folgende, sonstige eigene Jubiläen.
- (4) Bei sonstigen nicht aufgeführten Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, die nicht in Absatz 3 erwähnt sind, muss ein ermäßigtes Nutzungsentgelt erhoben werden.
- (5) Mit dem Nutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Strom, Wasser, Abfall und Endreinigung der benutzten Einrichtungen abgegolten. Erfordert die anlässlich einer Nutzung verursachte Verschmutzung der Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der entstandenen Selbstkosten der Stadt zuzüglich 5% Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

§ 6

Gebührenschild/-schuldner

- (1) Die Gebührenschild nach §5 dieser Gebührensatzung entsteht mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Nutzer, soweit die Stadt keinen anderen Zeitpunkt mit schriftlicher Begründung im Bescheid bestimmt.
- (2) Gebührenschildner ist derjenige, auf dessen Name die Genehmigung zur Benutzung erteilt wurde.
Mehrere Schuldner haften gesamtschildnerisch.

§ 7

Veranstaltungen mit Verkauf von Speisen/Getränke und/oder Eintrittseinnahmen

- (1) Veranstaltungen, bei denen Speisen und/oder Getränke verkauft werden und/oder Eintritt genommen wird, müssen von der Stadt gestattet werden und sind gebührenpflichtig nach der Gebührenordnung.
- (2) Ausnahmen bei Veranstaltungen nach Absatz 1 sind folgende Nutzungen:

- a. Wettkämpfe, Wettbewerbe und Ausscheide im Kinder- oder Jugendbereich der ortsansässigen Vereine

§ 8

Öffnungszeiten der öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Sportstätten der Stadt sind wie folgt für den Schul- und Vereinsbetrieb geöffnet:
 - a. täglich von 07.00Uhr bis 22.00Uhr
 - b. Feiertage geschlossen
 - c. in den offiziellen Sommerferien in Brandenburg geschlossen.

§ 9

Hausrecht

Das Hausrecht übt die Stadt oder von ihr beauftragte Personen aus. Die Beauftragten sind berechtigt, Benutzer der Objekte, die dieser Satzung zuwiderhandeln, aus der öffentlichen Einrichtung zu verweisen. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Vertreter der Stadt oder deren Beauftragte haben jederzeit das Recht, Veranstaltungen beizuwohnen und gegebenenfalls Missbräuche sofort abzustellen. Die Beauftragten der Stadt haben jederzeit Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen.

§ 10

Haftung

- (1) Der Nutzer der Einrichtung haftet für Personen- und Sachschäden, die ihm selbst, der Stadt Bad Freienwalde (Oder) oder Dritten bei der Benutzung der überlassenen Einrichtung, deren Inventar und der Zugänge zu den Anlagen und Räumen entstehen, es sei denn, die Verursachung des jeweiligen Schadens ist auf ein schuldhaftes Verhalten der Stadt Bad Freienwalde (Oder) bzw. deren Bediensteter zurückzuführen.
- (2) Im Übrigen ist der Nutzer verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen, deren Inventar und die entsprechenden Zugänge auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den jeweils gewollten Zweck zu überprüfen. Festgestellte Mängel an Anlagen oder Inventar hat der Nutzer sofort dem Hausmeister oder einem sonstigen Bediensteten der Stadt zu melden. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (3) Für abgestellte Fahrzeuge und andere von dem Nutzer oder Dritte mitgebrachte Sachen übernimmt die Stadt Bad Freienwalde (Oder) keine Haftung.
- (4) Die Stadt empfiehlt dem Benutzer den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Stadt kann die Benutzungsgenehmigung für öffentliche Einrichtungen vom Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig machen.

§ 11

Benutzung

- (1) Die Nutzer sind für die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere der Brandschutzbestimmungen verantwortlich.

- (2) Der Nutzer hat alle für die Durchführung der Veranstaltung ggf. notwendigen behördlichen Erlaubnisse (z.B. GEMA) auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse, sowie aller sonstigen öffentlichen Vorschriften im Zusammenhang mit seiner Nutzung, wie zum Beispiel Landesimmissionsschutzgesetz oder Jugendschutzgesetz.
- (3) Soweit in den öffentlichen Einrichtungen getrennte Sammelsysteme für Restmüll und verwertbare Stoffe angeboten werden, sind diese zu benutzen. Sind entsprechende Sammelgefäße nicht vorhanden, ist der Benutzer verpflichtet, die verwertbaren Stoffe mitzunehmen und über die vorgesehenen Systeme selbst zu entsorgen.
- (4) Für die Entsorgung von Papier und Altglas in den im Stadtgebiet eingerichteten Sammelstellen ist der Benutzer zuständig.
- (5) Die Reinigung der öffentlichen Einrichtung wird in der Benutzungsgenehmigung festgelegt.
- (6) Die jeweilige Haus- oder Hallenordnung ist durch den Nutzer einzuhalten.
- (7) Es gilt in allen Einrichtungen ein gesetzliches Rauchverbot.
- (8) In der genehmigten Benutzungszeit ist die Zeit für Vor- und Nachbereitungen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.
- (9) Wenn in der jeweiligen Einrichtung ein Hallenbuch/Nutzungsbuch ausliegt, hat der Nutzer die Pflicht sich für jede Nutzung dort einzutragen.

§ 12 Antragsformular

- (1) Es ist, dass vorgegebene Antragsformular (Anlage 1) bei jeder Beantragung vollständig und gewissenhaft auszufüllen.
- (2) Besonderheiten einer Veranstaltung, wie mögliche Gefährdungen, erhöhtes Besucheraufkommen, müssen zusätzlich zum Antragsformular schriftlich erläutert werden.

§ 13 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Benutzungs- und Gebührensatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt

Bad Freienwalde (Oder)“ vom 03.02.2011, zuletzt geändert durch die „Dritte Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Bad Freienwalde (Oder)“, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder), 8. Jahrgang Nr. 9 vom 20.12.2016, außer Kraft.

Bad Freienwalde (Oder), den 10.05.2017

gez. Lehmann
Bürgermeister

Anlage 2

Objekt	Raum	Nutzer		
Rathaus	Ratssaal	Verein	17,00 €	137,00 €
		Sonstige	34,00 €	274,00 €
	kleiner Saal Rathaus	Verein	12,00 €	95,50 €
		Sonstige	24,00 €	191,00 €
Freilichtbühne		Verein	11,00 €	87,50 €
		Sonstige	22,00 €	175,00 €
Kurstadthalle	halbe Halle	Verein	6,00 €	48,50 €
		Sonstige	12,00 €	97,00 €
	ganze Halle	Verein	12,00 €	97,50 €
		Sonstige	24,00 €	195,00 €
	Besucher-WC	Verein	0,50 €	6,00 €
		Sonstige	1,00 €	12,00 €
	Küche	Verein	0,50 €	2,50 €
		Sonstige	1,00 €	5,00 €
Kleinsportanlage		Verein	2,00 €	17,00 €
		Sonstige	4,00 €	34,00 €
GS Käthe-Kollwitz	Aula	Verein	3,50 €	26,00 €
		Sonstige	7,00 €	52,00 €
	Turnhalle	Verein	5,00 €	39,50 €
		Sonstige	10,00 €	79,00 €
GS Theodor-Fontane	Mehrzweckraum	Verein	4,00 €	30,50 €
		Sonstige	8,00 €	61,00 €
	Speisesaal	Verein	3,50 €	27,50 €
		Sonstige	7,00 €	55,00 €
Oberschule	Schülerclub	Verein	8,50 €	69,00 €
		Sonstige	17,00 €	138,00 €
	Schülerclub Garderobe	Verein	0,50 €	4,00 €
		Sonstige	1,00 €	8,00 €
	Turnhalle	Verein	3,50 €	28,50 €
		Sonstige	7,00 €	57,00 €
Inselgrundschule	Turnhalle	Verein	3,50 €	29,50 €
		Sonstige	7,00 €	59,00 €

DGH Altranft	vorderer Saal	Verein	3,00 €	26,00 €
		Sonstige	6,00 €	52,00 €
	hinterer Saal	Verein	3,00 €	26,00 €
		Sonstige	6,00 €	52,00 €
	gesamter Saal	Verein	6,50 €	51,50 €
		Sonstige	13,00 €	103,00 €
DGH Bralitz	kleiner Saal	Verein	1,00 €	9,00 €
		Sonstige	2,00 €	18,00 €
	großer Saal	Verein	2,50 €	21,50 €
		Sonstige	5,00 €	43,00 €
	Saal gesamt	Verein	4,00 €	31,00 €
		Sonstige	8,00 €	62,00 €
DGH Hohensaaten	Saal	Verein	4,50 €	37,50 €
		Sonstige	9,00 €	75,00 €
DGH Hohenwutzen	Saal	Verein	6,00 €	46,00 €
		Sonstige	12,00 €	92,00 €
FFW Neuenhagen	Saal	Verein	2,00 €	15,50 €
		Sonstige	4,00 €	31,00 €
FFW Altranft	Saal	Verein	2,00 €	16,00 €
		Sonstige	4,00 €	32,00 €
FFW Bralitz	Saal	Verein	1,50 €	13,50 €
		Sonstige	3,00 €	27,00 €
Kurtheater Saal	Saal	Verein	20,00 €	340,00 €
		Sonstige	30,00 €	515,00 €

Ersatzbekanntmachung

Die zu der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nutzung von Sportanlagen, Versammlungsstätten, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und sonstigen Gebäuden/Räumen der Stadt Bad Freienwalde (Oder) vom 04.05.2017“ gehörige **Anlage 1 (Antragsformular)** als Bestandteil der Satzung liegt mit der Satzung vom 17.05.2017 bis 31.05.2017 während der Dienststunden im Rathaus, Karl-Marx-Str. 1, Zimmer 308, entsprechend §13 Abs. 4 der Hauptsatzung vom 24.07.2014 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2015 im Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) 7. Jahrgang Nr. 8, geändert durch die „Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) (2.ÄndHS) vom 10.12.2015) zur Einsichtnahme aus.

Bad Freienwalde (Oder), den 12.05.2017

gez. Ralf Lehmann
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Wahlleiterin der Stadt Bad Freienwalde (Oder)
für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s der Stadt Bad
Freienwalde (Oder) am 24. September 2017**

Gemäß § 64 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 14, S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.01.2016 (GVBl. I/16, Nr. 3) i.V.m. § 31 Abs. 2 S. 2 - 5 und Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) vom 04.02.2008 (GVBl. II S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (GVBl./15, Nr. 12) mache ich Folgendes zur Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s der Stadt Bad Freienwalde (Oder) bekannt:

I. Tag der Hauptwahl und den Tag der etwa notwendig werdenden Stichwahl sowie die Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 64 Abs. 2 BbgKWahlG hat der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland folgende Termine für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s festgesetzt:

als Tag für die **Hauptwahl**:

Sonntag, der **24. September 2017**

als Tag für die etwa notwendig werdenden **Stichwahl**:

Sonntag, den **15. Oktober 2017**

Die Hauptwahl und die etwaige Stichwahl finden in der Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Abs. 2 S. 3 BbgKWahlV dazu auf, Wahlvorschläge für die Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 1.1 Wahlvorschläge können von **Parteien**, von **politischen Vereinigungen**, von **Wählergruppen** und **Einzelbewerber/innen** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 63

i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

- 1.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 20. Juli 2017, 12.00 Uhr,

bei der

**Wahlleiterin der Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Karl-Marx-Straße 1, Zimmer 310
16259 Bad Freienwalde (Oder)**

schriftlich eingereicht werden.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

- 2.1. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in erhalten, § 70 Abs. 1 BbgKWahlG. Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein, § 70 Abs. 7 BbgKWahlG.
- 2.2 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5b** zu § 33 Abs. 1 S. 1 BbgKWahlG eingereicht werden.
- 2.3 Der Wahlvorschlag muss enthalten:
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift des/r Bewerbers/in
 - b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung sowie die geäußerte Kurzbezeichnung in Buchstaben. Der im Wahlvorschlag angegebene Namen der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
 - d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
 - e) der **Wahlvorschlag eines/r Einzelbewerbers/in (Einzelwahlvorschlag)** darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und, soweit möglich, den Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Fehlt diese Angabe der Vertrauensperson, so gilt der erste Unterzeichner nach § 28 Abs. 6 BbgKWahlG als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter; bei Listenvereinigungen gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der erste Unterzeichner der zweiten an der Listenvereinigung beteiligten Vereinigung als ihr Stellvertreter.

- 2.4 In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine **Zustimmung** dazu schriftlich erklärt hat (**Anlage 7b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 1 BbgKWahlV).
- 2.5 Mit dem Wahlvorschlag ist eine **Bescheinigung der Wahlbehörde (Wählbarkeitsbescheinigung)** einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in am Wahltag wählbar ist (**Anlage 8b** zu § 33 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlV).

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in erklärt haben, müssen zudem eine Versicherung an Eides statt über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (**Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3).

- 2.6 Wahlvorschläge von **Parteien** oder **politischen Vereinigungen** müssen gemäß § 28 Abs. 6 BbgKWahlG von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei oder politischen Vereinigung, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei oder politische Vereinigung keinen Vorstand auf der Ebene des Wahlgebietes, so ist der Wahlvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des nächsthöheren Gebietsvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Wahlvorschläge von **Wählergruppen** sind von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Die Vertretungsberechtigung ist auf Verlangen der Wahlleiterin nachzuweisen.

Der Wahlvorschlag einer **Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppe unterzeichnet sein.

Einzelwahlvorschläge sind von dem/r Einzelbewerber/in persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

3. **Wichtige Beschränkungen**

Der/die Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag für die Wahl zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) antritt, § 63 BbgKWahlG i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG.

4. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

4.1 Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die/der Bewerber/in muss gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG wählbar sein.
- b) Der/die **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein.**
- c) Der/die **Bewerber/in muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen.** Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zur BbgKWahlG abzugeben. Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber/innen.**

5. Zur Wählbarkeit

5.1 **Wählbar** zum/zur hauptamtlichen Bürgermeister/in der Stadt Bad Freienwalde (Oder) sind gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG alle Personen, die

- Deutsche oder Unionsbürger sind,
- am Tag der Hauptwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auf die Wahlausschließungsgründe gemäß § 65 Abs. 3 und 4 BbgKWahlG wird hingewiesen.

6. Zur Aufstellung der Bewerber/innen § 33 BbgKWahlG

6.1 **Der/die Bewerber/innen einer Partei oder politischen Vereinigung** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

6.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, kann der/die Bewerber/in auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

6.3 **Die/der Bewerber/in einer Wählergruppe** müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den

Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 6.4 **Die/der Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 6.5 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zur BbgKWahlV zu fertigen, die **dem Wahlvorschlag beizufügen** ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der geheimen Wahl hervorgehen, § 63 BbgKWahlG i.V.m. § 33 Abs. 5 S. 1 und 2 BbgKWahlG. Die Niederschrift ist mindestens von **der/dem Leiter/in der Versammlung und zwei weiteren Teilnehmern**, die im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben und an Eides statt zu versichern, dass bei der Wahl der Bewerber die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

7. **Unterstützungsunterschriften**

7.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG gilt nicht für Amtsinhaber, die sich der Wiederwahl stellen.

Wahlvorschläge von **Parteien und politischen Vereinigungen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlages im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten, im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG befreit.

Wahlvorschläge von **Wählergruppen**, die am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland durch mindestens einen Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind vom dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften befreit.

Listenvereinigungen sind darüber hinaus von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen wenigstens eine der in § 28a Abs. 7 BbgKWahlG genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

Ein/e **Einzelbewerber/in** braucht gem. § 28a Abs. 7 Nr. 3 BbgKWahlG keine Unterstützungsunterschriften vorzulegen, wenn sie/er am Tag der Bekanntmachung des Wahltages aufgrund eines Einzelwahlvorschlages Mitglied der Vertretung oder des Kreistags war. Nicht befreit ist ein/e Bewerber/in, die/der bei der letzten Wahl über

den Vorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe in die Vertretung gewählt wurde und jetzt als Einzelbewerber/in kandidiert.

7.2 Wichtige Hinweise

7.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, eines/r Einzelbewerber/in, die/der nicht nach der vorstehenden Nummer 7.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, hat dem Wahlvorschlag gemäß § 70 Abs. 5 BbgKWahlG

44 Unterstützungsunterschriften

von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

7.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 19. Juli 2017, 16.00 Uhr,

bei der

**Wahlbehörde, Stadt Bad Freienwalde (Oder),
Zimmer 102 und Zimmer 114
Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder)**

zu leisten.

Sie kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden.

7.2.3 Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen.

7.2.4 Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen des/der Bewerbers/in (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) sowie die Anschrift anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer/s **Einzelbewerbers/in** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

- 7.2.5 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung des/r Bewerbers/in unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungs-unterschriften sind ungültig.
- 7.2.6 Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahl-vorschlägen ungültig.
- 7.2.7 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die/den Bewerber/in selbst ist unzulässig.
- 7.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen), der Tag der Geburt und die Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 7.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftenleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftenleistung vorzunehmen. Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde, der ehrenamtliche Bürgermeister oder der Notar sein. Die Unterschriftenleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.

Ist die wahlberechtigte Person nicht in der Lage, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde geleistet werden. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. Juli 2017, 16.00 Uhr** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

8. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Juli 2017, 12.00 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Benennung der/s Bewerberin/s beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die/der Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Person nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

III. Zulassung der Wahlvorschläge

Die Zulassung der Wahlvorschläge erfolgt in einer Sitzung des Wahlausschusses, die rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird.

IV. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Es besteht ebenfalls die Mög-

lichkeit, diese von der Internetseite
<http://www.wahlen.brandenburg.de/sixcms/detail.php/251203> (Anlage 5b, 6, 7b, 8 b,
8c, 9b) herunterzuladen.

Bad Freienwalde (Oder), den 02.05.2017

gez. Anja Neumann-Körper
Wahlleiterin der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Bekanntmachungsanordnung

Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bad Freienwalde (Oder) - Denkmalbereichssatzung- vom 24.05.2000

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV des Landes Brandenburg und gemäß § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die Bekanntmachung der „Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bad Freienwalde (Oder) vom 24.05.2000“ an.

Bad Freienwalde, 12.05.2017

gez. Lehmann
Bürgermeister

Anlagen: Übersichtsplan als Bestandteil der Satzung gem. § 1, Anlage 1

Bekanntmachung

„Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bad Freienwalde (Oder) vom 24.05.2000“

Die Stadtverordnetenversammlung Bad Freienwalde (Oder) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 24.05.2000 die „Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bad Freienwalde (Oder) vom 24.05.2000“ beschlossen. Mit der Satzung wird der historische Innenstadtbereich von Bad Freienwalde (Oder) als zusammenhängender Denkmalbereich gemäß des Gesetzes über den Schutz und die Pflegeder Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) ausgewiesen und unter Schutz gestellt. Die Satzung wird gemäß § 12 Abs. 2 der gültigen Hauptsatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) im vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)“ veröffentlicht. Die Anlage 1 (Übersichtsplan) als Bestandteil der Satzung (Karten und sonstige Schriftstücke) sind gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung zu jedermanns Einsicht zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 im Zeitraum 02.06.2017 – 20.06.2017 während der folgenden Öffnungszeiten,

Montag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung beim Bauamt der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder), Karl- Marx- Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder) einzusehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die „Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bad Freienwalde (Oder) vom 24.05.2000“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)“ rückwirkend zum 09.06.2000 in Kraft.

Auf § 3 Abs. 4 und Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt die Unbeachtlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Inhalt verschaffen konnten.

Bad Freienwalde, 12.05.2017

gez. Lehmann
Bürgermeister

Anlagen 1: Übersichtsplan als Bestandteil der „Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bad Freienwalde (Oder) vom 24.05.2000“ gem. § 1, Anlage 1



Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bad Freienwalde (Oder) vom 24.05.2000

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S.398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) und des § 11 (1) des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg

(BbgDSchG) vom 22.07.1991 (GVBl. Seite 311), zuletzt geändert am 18.12.1997 (GVBl. I Seite 124, 140) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) in ihrer Sitzung am 24.05.2000 folgende Satzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) beschlossen:

§ 1 **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet des historischen Innenstadtbereiches von Bad Freienwalde (Oder).

Das Gebiet wird begrenzt

- im Westen durch die beidseitige Bebauung der Eberswalder Straße bis einschließlich Grundstücksgrenzen von Haus Nr. 15 und Haus Nr. 94, die beidseitige Bebauung der Weinbergstraße sowie die äußere Grenze des Schlossparkes bis zur Berliner Straße einschließlich der Grundstücksgrenzen von Haus Nr. 2 und 23,
- im Norden durch die äußeren Grundstücksgrenzen von Altkietz, die Kanalstraße, sowie die beidseitige Bebauung der Bahnhofstraße bis einschließlich der Grundstücksgrenzen von Haus Nr. 17 und 20 und der Bahnhofsanlage,
- im Osten durch die Grundstücksgrenzen der Karl-Marx-Straße Haus Nr. 17 und 18, die nordöstlichen Grundstücke der Fischerstraße, die westlichen Grundstücksgrenzen von Altornow Haus Nr. 1 und 2, die Brückenstraße, die nordöstlichen Grundstücksgrenzen von Altornow bis Haus Nr. 17, die südlichen Grundstücksgrenzen von Altornow bis Haus Nr. 24 mit dem ehemaligen Alexandrinenbad (Albert-Schweizer-Schule) und dem Albert-Schweitzer-Platz sowie die nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Wriezener Straße einschließlich der Scheunenstraße Haus Nr. 1 und 2 bis einschließlich den Grundstücksgrenzen der Wriezener Straße Haus Nr. 19 und 83,
- im Süden durch die südöstlichen Grundstücksgrenzen der Linsingenstraße, der südlichen Grundstücksgrenzen der Melcherstraße, der südöstlichen und südlichen Grundstücksgrenze der Goethestraße, die Sonnenburger Straße (ohne Haus Nr. 2a-2h), den Fürstensteig, die nordwestliche Grenze des Kurparkes, die Bebauung der Gesundbrunnenstraße und der Heiligen Hallen (ohne Haus Nr. 2a), die nördlichen Grundstücksgrenzen der Gesundbrunnenstraße im Bereich des Meiereiberges, die nordwestlichen Grundstücksgrenzen oberhalb der Gesundbrunnenstraße bis einschließlich Maltzanstraße Haus Nr. 3, die nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Gesundbrunnenstraße und die südlichen Grundstücksgrenzen der Berliner Straße von Haus Nr. 5 bis Haus Nr. 23. Das Gebiet ist in dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan eingetragen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:
- der historische Stadtgrundriss und

- das von der umfänglich erhaltenen Substanz getragene Erscheinungsbild der Altstadt, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportion und Material der baulichen Anlagen, die Maßstäblichkeit der Bebauung, die Gestaltung, Befestigung und Bepflanzung der unbebauten Flächen und die Silhouette der Stadt.

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale wird von der Satzung nicht berührt.

(2) Der historische Stadtgrundriss wird geprägt durch:

- a) die unregelmäßige Grundform der an der Kante des Barnim zum Oderbruch liegenden Stadt mit ihren gewachsenen, den geografischen Bedingungen angepassten Bereichen: Altstadt, Kietz im Nordwesten, Tornow im Osten, Schloss und Schlosspark im Westen, Bahnhofstraße im Nordosten und dem langgestreckten Brunnental im Süden mit Kureinrichtungen und Villenanlagen,
- b) das unregelmäßig, im Kern ringförmig angelegte Straßennetz ausgehend von der Kreuzung zweier ehemaliger Handelsstraßen mit dem nordöstlich ausgerichteten Marktplatz mit Kirche und Rathaus im Zentrum, der Verlängerung dieser Hauptachse in die Bahnhofstraße; die strahlenförmig auseinanderführenden Straßen des Kietz und Tornow sowie die stadtauswärts in südlicher Richtung im Brunnental parallel verlaufenden Straßen Gesundbrunnen- und Goethestraße;
- c) die Platz- und Grünbereiche; im Kern der langgestreckte Marktplatz mit der Kirche als Auftakt sowie dem ehemaligen Jagdschloss, dem Amtshaus und der ehemaligen Landratsvilla, dem Rathaus sowie der geschlossenen Zeilenbebauung mit weitgehend erhaltener historischer Bausubstanz; im Südosten des Kerns die noch erkennbare Lage des Parkes um das ehemalige Alexandrinenbad (heute Albert-Schweitzer-Schule); der unmittelbar südwestlich an den Stadtkern anbindende Schlosspark sowie die Gestaltung des Kurparks im Gesundbrunnental mit der ihn umgebenden geschlossenen Bewaldung;
- d) die historisch gewachsene Parzellenstruktur der Wohnquartiere mit überwiegend schmalen Grundstücken, die teilweise kopfseitig anbinden; die straßenseitige Lage der Häuser in ihren verschiedenen Grundformen entsprechend ihrer Quartierlage und Bauzeit;
- e) die im rückwärtigen Grundstücksbereich liegenden großen Hofflächen mit Ställen und Scheunen sowie Nutz- und Ziergartenflächen.

(3) Das Erscheinungsbild der Altstadt wird geprägt durch:

- a) die baulichen Anlagen, bestehend aus Mischbebauung verschiedener Jahrhunderte bis zum zwanzigsten Jahrhundert mit folgenden Schwerpunkten:
 - die mittelalterliche Stadtkirche aus teils Feldstein-Ziegel-Mischmauerwerk und Backsteinmauerwerk,
 - die Bebauung des 17. und 18. Jahrhunderts, in erster Linie Bauten am Markt (ehemaliges Jagdschloss, Amtshaus, ehemalige Landratsvilla, Rathaus), an der Hauptstraße (Georgenkapelle) und im Brunnental (Landhaus, Kureinrichtungen) sowie die als Fachwerk- und Massivbauten ausgeführten Bürgerhäuser (Kietz und Tornow) mit zum Teil massiv vorgeblendeten Fassaden,
 - die vielfältigen Bauzeugnisse des 19. und frühen 20. Jahrhunderts in ihren stilistischen Spielarten, die die Blütezeit der Stadt dokumentieren,
 - das Schloss in seiner dominierenden Hanglage inmitten des Parks, der bis in die Zeit um 1800 zurückgeht und mehrmals überformt wurde,
 - die Villenbebauung in der Weinberg-, Gesundbrunnen- und Goethestraße aus dem 19. Jahrhundert,
 - die Stadterweiterung nach Süden mit der Hagen-, Linsingen- und Victor-Blüthgen-

Straße und deren teils geschlossene, teils lockere Bebauung aus dem Ende des 19. und frühen 20. Jahrhundert stammt.

- b) die Maßstäblichkeit der historischen Bebauung, insbesondere zwischen älteren und jüngeren Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie den repräsentativen öffentlichen Gebäuden; die dichte, kleinteilige Bebauung im Stadtkern und die lockere Villenbebauung im Bereich des Schlossparks und des Brunntales;
- c) die sich durch Anordnung und Proportionierung von bebauten und unbebauten Bereichen ergebenden stadtbildprägenden Bezüge;
- d) die historisch geprägte äußere Gestaltung der Bauten (insbesondere Gliederung und Farbgebung der Fassaden, Verteilung, Art und Größe von Fenstern und Türen; die Traufenhöhen sowie Form, Neigung, Firstrichtung, Art der Dachaufbauten wie stehende Gauben, Fledermausgauben, Zwerchhäuser und Risalitaufbauten in ihren bestehenden Proportionen und Formen);
- e) das historische Baumaterial der Putzfassaden oder ziegelsichtigen Fassaden, der Fenster, der Dächer und deren Aufbauten sowie der Nebengebäude, Stall- und Wirtschaftsgebäuden und Scheunen;
- f) die Straßen- und Platzräume in ihrer Beschaffenheit: Straßenbepflanzung mit bestehenden Gehölzarten; Straßenbelag mit Pflaster, teils unbefestigte Gehwege;
- g) die innerstädtischen Parke und Grünanlagen; vor allem der Schlosspark, der Kurpark und Reste des Parks am ehemaligen Alexandrinenbad;
- h) die vom Ruinenberg und dem Schloss aus besonders eindrucksvolle Silhouette der Stadt, deren Wirkung geprägt ist von ihrer landschaftlichen Einbindung: Sie liegt einerseits an der Kante des Barnim, am steilen Hang und senkt sich hinaus in die Ebene des Oderbruchs hinein, andererseits dringt sie als schmale Zunge tief in das waldreiche Brunntal und Berliner Tal entlang des Mühlenfließes ein.

§ 3

Begründung der Unterschutzstellung

Der unter § 1 räumlich ausgewiesene Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil eine für die Mark Brandenburg nach Struktur und Erscheinungsbild einzigartige städtebauliche Situation erhalten ist.

Bad Freienwalde (Oder) liegt im nördlichen Bereich des Oderbruchs, an der Nord-Ost-Kante des Oberbarnimer Hochfläche, unmittelbar am Fuß der Bruchkante. Im Stadtgebiet treten Höhenunterschiede von ca. 80 Metern auf. Die Lage an der schmalsten Stelle des Oderbruchs zum Oderübergang wurde bestimmt durch die Kreuzung zweier alter Handelsstraßen, die von Berlin nach Stargard in Pommern und von Eberswalde nach Frankfurt (Oder) führten. Wahrscheinlich entwickelte sich schon um 1200 am Übergang über den sogenannten Freienwalder Landgraben eine deutsche Kaufmannssiedlung (ursprünglich bestand ein Gasthaus an der Furt). Der Ort hatte wohl im Schutz der Burg Malchow, einer askanischen Verteidigungsanlage aus dem Ende des 12. Jahrhunderts auf dem späteren Schlossberg gestanden. Die Burg hatte jedoch bereits im späten Mittelalter nach Zerstörungen keine Bedeutung mehr für den Ort.

Die markgräflich-brandenburgische Zollstätte „Vrienwalde“ findet zum erstenmal 1316 Erwähnung im Zusammenhang mit einer Urkunde, die Markgraf Waldemar der Große in der Stadt ausstellte. 1373 ist die erste Erwähnung der Stadt als „oppidum“ (= Stadt) belegt. Die Existenz früherer slawischer Siedlungen an dieser Stelle ist bis heute noch nicht eindeutig belegt. Grabungen aus dem Jahre 1958 im Ortsteil Kietz haben nur Funde zu Tage treten lassen, die bis in das 14. Jahrhundert zu datieren sind. Quellen aus dem 14. Jahrhundert erwähnen zwei „vici“ (= Kietze), bei denen es sich um den Kietz und den Tornow

handeln könnte. Seit Mitte des 14. Jahrhunderts bis zum Jahre 1618 stand die Stadt unter der Herrschaft derer von Uchtenhagen. Im Jahr 1618 stirbt diese Linie aus; in der Stadt wird das kurfürstliche Domänenamt eingerichtet.

Zum Kern der frühen Kaufmannssiedlung gehört der angerartig erweiterte Bereich des Marktes (heute Karl-Marx-Straße) mit der Nicolaikirche im Westen. Eine steinerne Befestigungsanlage oder Stadtmauer umschloss Freienwalde nie. Allein ein hölzerner Palisadenzaun umzog die nördlichen, westlichen und südlichen Bereiche der Stadt mit dem „Wassertor“ im nördlichen Teil, dem „Berliner Tor“ im Südwesten und dem „Kietzer Tor“ im Nordwesten. Die östliche Seite bedurfte aufgrund der unwegsamen und feuchten Niederungen des Oderbruchs keiner gesonderten Schutzmaßnahmen. Im Südwesten bildete außerdem die steile Bruchkante zur Oberbarnimer Hochfläche einen natürlichen Schutz.

Die erste Dorfanlage lässt an ihrer angerartigen Grundform den Ansatz zum Doppelstraßensystem erkennen. Wobei die beiden großen Straßen (früher: Wasserstraße und Berlinsche Straße) des Zentrums eine T-Form bilden und im Norden in den angerartig ausgebildeten Marktplatz münden. Siedlungserweiterungen konnten nur in Richtung Kietz und Tornow sowie in südöstlicher Richtung, der Bodenerhebung folgend, vorgenommen werden. Von den beiden genannten Straßenachsen ausgehend, der Wasserstraße (später: Markt, heute Karl-Marx-Straße) und der Berliner Chaussee (heute Hauptstraße) ausgehend, dürften die Grünstraße, die Kleine Grünstraße (heute Fischerstraße) und die Kietzer Straße (heute Uchtenhagenstraße) zu den ältesten Straßenzügen zählen.

Die beiden erwähnten Vororte Kietz im Nordwesten und Tornow im Südosten sind ursprünglich eigene kleine Straßendörfer gewesen, die vom Fischfang bzw. von der Landwirtschaft existierten. Die Grundstücksaufteilung in lange, schmal geschnittene Parzellen mit straßenseitigen Wohn- und hofseitigen Wirtschaftsgebäuden sind in Kietz und Tornow fast unverändert erhalten geblieben.

Von der mittelalterlichen Bebauung der Stadt zeugen nur noch wenige Reste. Als erstes ist die Kirche St. Nikolai zu erwähnen, ein spätgotischer Backsteinbau, der unter Verwendung älterer Bauteile des 13. Jahrhunderts in die Mitte des 15. Jahrhunderts zurückreicht. Das Rathaus, das zu Beginn des 15. Jahrhunderts errichtet worden war und seinen Standort auf dem Marktplatz hatte, ist durch einen spätklassizistischen Bau aus der Mitte des 19. Jahrhunderts ersetzt worden. Gegenüber der Kirche steht das ehemalige Freihaus derer von Uchtenhagen, das heute das Oderlandmuseum beherbergt. Vor dem Berliner Tor im Süden der Stadt lag das St. Georg-Hospital, dessen bis ins Mittelalter zurückreichende Tradition in der Fachwerkkirche von 1696, der Georgenkapelle (heute Konzerthalle) weiterlebt.

Mit dem Aussterben derer von Uchtenhagen im Jahr 1618 steht die Stadt unter kurfürstlicher Herrschaft. Große Zerstörungen im Dreißigjährigen Krieg bedeuten für die Stadt eine wirtschaftliche und soziale Rezession. Erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts beginnt für Freienwalde eine neue Zeit. Bis zur Entdeckung von mineralhaltigen Wasserquellen, südlich der alten Landstraße nach Berlin, im Jahr 1683, bleibt die Stadt ein bescheidener Ort, der von Handel und Fischfang lebt.

1684, nach der Bestätigung der Heilwirksamkeit der Quellen durch den Alchimisten Johann Kunckel vom Löwenstern erfährt der Landesherr, Kurfürst Friedrich Wilhelm, von deren Entdeckung und beginnt mit der planmäßigen Organisation des Heilquellenbetriebes. Ein bedeutender wirtschaftlicher und sozialer Aufstieg der Stadt beginnt, der sich auch in vermehrter Bautätigkeit niederschlägt.

1687 lässt sich der Große Kurfürst ein Jagdschloss erbauen, das im Kern noch in Teilen der jetzigen Kreisverwaltung, unmittelbar nördlich der Kirche, erhalten sein soll. Aus dem Amtsstädtchen wird ein höfischer Kurort.

Seit Anfang des 18. Jahrhunderts, unter Friedrich Wilhelm I., ab 1740 unter Friedrich dem Großen und ab 1786 unter Friedrich Wilhelm II., erfreute sich der Badeort stetiger Beliebtheit, zum Ende des 18. Jahrhunderts jedoch mit zunehmender Tendenz.

Die aus den drei Keimzellen Zentrum, Kietz und Tornow zusammenwachsende Stadt erhält einen weiteren baukünstlerischen Schwerpunkt im Brunnental. Dort ließen die preußischen Herrscher seit dem Ende des 17. Jahrhunderts aufwendige Gebäude und Brunnenanlagen errichten, von denen allein wenige Zeugnisse bis heute erhalten sind. Es sind dies der sogenannte Fürstenhof, das jetzige Landhaus von Karl Gotthard Langhans 1789/90 entworfen sowie der in Resten erhaltene Saalbau von Karl Friedrich Schinkel von 1817/18, der als Gesellschaftshaus für die Kurgäste diente.

Besonders aufwendig wurde im Brunnental der Kurpark gestaltet, der ein lebendiges Dokument für den Wohlstand der Badestadt ist. Er umfasst ein Areal von etwa 10 Hektar. Schon vor den umfangreichen Veränderungen des Brunnentals im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts waren hier regelmäßig gestaltete Gartenanlagen vorhanden. Nach dem Entwurf von

P. J. Lennè aus dem Jahre 1821 entsteht im Brunnental ein Landschaftspark, der sich als Kurpark mit Veränderungen auch des 20. Jahrhunderts bis heute erhalten hat. Lennè schuf eine optische Erweiterung des relativ engen Tales durch kulissenartige Randpflanzungen und entwickelte zahlreiche Blickbeziehungen, die vor allem die baulichen Anlagen zum Ziel- und Blickpunkt hatten.

Zusammen mit den bedeutenden Bauten des Brunnentals, vor allem mit dem Landhaus und den Kurhausgebäuden, stellt die Anlage ein Ensemble mit großem Denkmalwert dar. Neben seiner künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung ist der Kurpark besonders für die Lennè-Forschung von wissenschaftlichem Interesse. Als eine der wenigen Planungen Lennès für Kurparke ist das Brunnental in Bad Freienwalde (Oder) ein wichtiges Beispiel für die Erforschung der Gartenkunst in Kuranlagen des 19. Jahrhunderts.

Im Stadtzentrum lässt sich die vermehrte Bautätigkeit des späten 18. Jahrhunderts vor allem in kleinen, überwiegend traufständigen, eingeschossigen Fachwerkhäusern mit teilweise späteren, massiv vorgeblendeten Putzfassaden erkennen sowie in zweigeschossigen, massiv errichteten Bauten mit klassizistischen, oft fünfachsigem Putzfassaden und betonter Mittelachse, die von einem Mansarddach gedeckt werden (Beispiele dazu in der Neuen-Berg-Straße, Uchtenhagenstraße, Kurze Straße, Johannisstraße und Karl-Marx-Straße).

Ein weiterer Schwerpunkt für die kulturhistorische Bedeutung und maßgeblich für das heutige Erscheinungsbild der Stadt ist die Errichtung des kleinen Schlosses durch Königin Luise südwestlich des Stadtzentrums auf der dicht bewaldeten Anhöhe im Jahr 1798/99. Entwerfender Architekt war David Gilly. Schon vor dem Schlossbau hatte die Königin damit begonnen, neben anderen kleinen Bauten ein sogenanntes Teehäuschen zu errichten (1790).

Der Schlosspark in Bad Freienwalde (Oder) ist in seiner geschichtlichen Entwicklung, seiner heutigen Wirkung, seinem Denkmalwert und damit in seiner Bedeutung als Denkmal in untrennbarer Verbindung mit dem ehemaligen Schloss zu sehen. Der Park ist ein fester Bestandteil des Gesamtensembles Schloss - Schlosspark in Bad Freienwalde (Oder) Von der Anlage als sentimentaler Landschaftspark im 18. Jahrhundert ist nichts erhalten geblieben. Das heutige Erscheinungsbild wurde ganz wesentlich durch die Umgestaltung im 19. Jahrhundert geprägt sowie Überformungen aus dem frühen 20. Jahrhundert.

Besondere Bedeutung besitzt das Bad Freienwalder Schloss- und Parkensemble aufgrund der einmaligen Situation unter allen Schloss- und Herrenhausbauten von David Gilly, da es nicht an eine Gutsanlage angebunden und deshalb vollständig vom Schlosspark umgeben ist. Stilgeschichtlich ist diese Situation in Verbindung mit der Tradition der Lust-

schlösser französischer Herkunft zu sehen, die als reine Saisonsitze keine Wirtschaftsfunktionen besaßen.

Die Entwicklung des frühen 19. Jahrhunderts ist für das heutige Erscheinungsbild der Stadt von maßgeblicher Bedeutung. Schon nach 1815, als die Stadt im Zuge der Hardenbergschen Verwaltungsreform anstelle Wriezens zur Kreisstadt des Oberbarnim erhoben wird, erhält sie neben dem Fremdenverkehr und Kurbetrieb zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten, die den wirtschaftlichen Aufschwung unterstützen.

1832 kauft die Stadt den Gesundbrunnen, das 1840 entstehende Schwefel-, Eisen und Moorbad werden zur wichtigsten wirtschaftlichen Grundlage der Stadt. Im Zusammenhang mit dem sich fortentwickelnden Kur- und Badebetrieb beginnt eine rege Bautätigkeit, wobei bedeutende Bauten in der Weinbergstraße, der Gesundbrunnen- und Goethestraße sowie in den Heiligen Hallen und südlich des Schlossparks entlang der Berliner Straße zu verzeichnen sind. Es sind Villen oder villenartige Bauten, die bedeutende Zeugnisse der an Italien orientierten Baukunst des 19. Jahrhunderts darstellen. Die Italienromantik schlägt sich in Orts- und Geländebezeichnungen nieder (Monte caprino, Casa rivera usw.).

In den Randgebieten der Stadt entwickelte sich eine bedeutende Ziegelindustrie.

Vor der Mitte des 19. Jahrhunderts bildete der heutige Kanal am nordwestlichen Rand der Oderniederung die Stadtgrenze. Das änderte sich, als 1866 die nordöstlich der Stadt, jenseits des Kanals verlaufende Eisenbahnlinie Berlin - Eberswalde - Wriezen und 1877 die Strecke Wriezen - Angermünde eröffnet wurden. Der Bahnhof und die in der Verlängerung der Karl-Marx-Straße entstandene Bahnhofstraße setzen einen weiteren baulichen Schwerpunkt im Nordosten der Stadt. In geschlossener Zeile präsentieren sich dreigeschossige, einheitlich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts errichtete Mietshäuser, die dieses Viertel maßgeblich charakterisieren.

Trotz der schon im 17. Jahrhundert betriebenen Alaungewinnung und im 19. Jahrhundert deutlich anwachsenden Zahl von Ziegeleien, wurde Freienwalde nie zu einem ausgesprochenen Industriestandort. Die am Ort hergestellten Produkte (Kalk, Ziegel, Bier und Bekleidung) entstanden in kleinen Industriebetrieben und dienten in erster Linie zur Versorgung der Bevölkerung und der zahlreichen Kurgäste.

Die gute wirtschaftliche Situation der Stadt wird vor allem an den zahlreichen, großzügigen und repräsentativen Bauten aus dem Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts dokumentiert, die sich beispielhaft in der Melcher-, Hagen-, Linsingen- und Victor-Blüthgen-Straße konzentriert. Es sind überwiegend zwei- und dreigeschossige traufständige Bauten mit teilweise aufwendigen Putz-Stuckfassaden historischer Stilhaltung, die überwiegend in Häuserzeilen zusammengefasst werden. In den bis heute unverändert dazwischen erhalten gebliebenen Freiräumen stehen auf Gartengrundstücken villenähnliche Solitärbauten, reich gestaltet mit Stilelementen der Neorenaissance und des Jugendstils. Insgesamt zeugt die bedeutende Bausubstanz, die den Stilpluralismus der Zeit widerspiegelt, vom wirtschaftlichen Wachstum und der gehobenen Wohnqualität Freienwaldes bis in das beginnende 20. Jahrhundert hinein.

Erst 1925 erhielt die Stadt den Bäderstatus und wurde zum beliebten Bade- und Ferienort des Berliner Mittelstandes.

Den Zweiten Weltkrieg überstand die Stadt mit nur leichten Zerstörungen. Größere Verluste von historischer Bausubstanz entstanden danach durch Vernachlässigung und Abriss.

Die historisch gewachsene Altstadt Bad Freienwaldes setzt sich, wie dargelegt, aus Gebieten verschiedensten historischen Ursprungs zusammen:

1. Stadtkern mit eng, in geschlossenen Zeilen errichteten, meist ein- und zweigeschossigen Bürgerhäusern, die überwiegend aus dem 18. und 19. Jahrhundert stammen.
2. Altkiez im Nordwesten, ein Straßendorf mit einseitig giebelständigen, eingeschossigen Fachwerkbauten und zur Oderniederung gelegenen langgestreckten Grundstücken.

3. Tornow, ebenfalls ein Straßendorf, östlich des Kerns, das im 19. Jahrhundert eine Reihe von großen, freistehenden Hofanlagen mit straßenseitigen, traufständigen Wohnhäusern und zum Teil aufwendigen Wirtschaftsgebäuden nebst großer Scheune als rückwärtigen Hofabschluss hervorbringt.
4. Brunnental südlich der Stadt und der alten Allee, die von Berlin nach Freienwalde führt mit seinen Kureinrichtungen und dem ausgedehnten Landschaftspark; aufwändige Villen und Pensionen aus dem 19. Jahrhundert, teilweise mit großen Gärten.
5. Schloss mit Park am südwestlichen Rand des Stadtkerns sowie den Villenbauten an dessen Rand: für die Gesamtwirkung des Stadtbildes von maßgeblicher Bedeutung.
6. Bahnhof nördlich des Stadtkerns mit seiner Bebauung des 19. Jahrhunderts,
7. Wohnquartier südlich des Stadtkerns am Rand des sogenannten Galgenbergs aus dem späten 19. und frühen 20. Jahrhundert mit reicher Mietshaus- und Villenbebauung.

Als historisch gewachsener Bereich mit vielfältigen, für die stete Wandlung der Stadtgeschichte stehenden Bauzeugnisse, die sich zu einem einheitlichen Stadtbild zusammenfügen, stellt der Altstadtbereich Bad Freienwaldes ein siedlungsgeschichtlich, städtebaulich und künstlerisch bedeutendes Denkmal dar, das in seiner überlieferten Substanz und seinem Erscheinungsbild für die Mark Brandenburg typisch, in dieser Geschlossenheit jedoch nur noch selten anzutreffen ist.

§ 4 Rechtsfolgen

Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegen das Erscheinungsbild des Denkmalsbereichs, einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen, Straßenräume und Grünflächen mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Schutzvorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg. Die Paragraphen 12 und 15 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes werden in Anlage 2 nachrichtlich wiedergegeben. Anlage 2 ist nicht Bestandteil der Denkmalbereichssatzung.

§ 5 Inkrafttreten

Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Satzung liegt der Stadt vor. Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches Bad Freienwalde (Oder) vom 13.03.1993 außer Kraft.

Bad Freienwalde, den 25.05.2000

gez. Jürgen Benz
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Ralf Lehmann
Bürgermeister

Anlage 2 Paragraph 12 und 15 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg

- A u s z u g - § 12 Erhaltungspflicht

- (1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmalen haben diese im Rahmen des ihnen Zumutbaren zu schützen.
- (2) Bei Vorhaben, die mit umfangreichen Erdarbeiten verbunden sind, trägt der Veranlasser im Rahmen des ihm Zumutbaren die Kosten für den Schutz und die Erhaltung der Denkmale, die dadurch mittelbar oder unmittelbar betroffen sind.
- (3) Für die Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können. Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht worden sind, dass Erhaltungsmaßnahmen diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht zuwider unterblieben sind.
- (4) Das Land, die Landkreise und die Gemeinden tragen zur Erhaltung und Pflege der Denkmale nach Maßgabe der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.
- (5) Wenn Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nicht für die Erhaltung der Denkmale sorgen, kann die untere Denkmalschutzbehörde ihnen eine Frist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen setzen. Nach Ablauf der Frist kann sie die erforderlichen Anordnungen treffen. Der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte ist zur Duldung dieser Maßnahmen verpflichtet.

§ 15 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

(1) Wer ein Denkmal

- instandsetzt, wiederherstellt, umgestaltet oder verändert,
- in seiner Nutzung verändert,
- von seinem Standort entfernt,
- durch Veränderungen, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen in seiner Umgebung, in seiner Substanz oder seinem Erscheinungsbild verändert oder beeinträchtigt,

bedarf einer Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

(2) Soll ein Denkmal zerstört oder weggenommen werden, bedarf dies der Erlaubnis der obersten Denkmalschutzbehörde.

(3) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen sind dokumentationspflichtig; verantwortlich dafür ist der Eigentümer, der sonstige Nutzungsberechtigte oder der Veranlasser nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde.

(4) Ist für eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung erforderlich, so entscheidet die zuständige Denkmalschutzbehörde. Der Denkmalschutzbehörde obliegt hierbei die Überwachung des in ihren Aufgabenbereich fallenden Teils nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2017

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2017:

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Haushaltsplan 2017 liegt ab dem 09.05.2017 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 13.00 Uhr aus.

Passow, den 08.05.2017

gez.
Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

Gesamthaushalt

des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2017

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden, sowie des § 27 i.V.m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2017 von der Versammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

Einnahmen	3.581.700,00 Euro
Ausgaben	3.582.000,00 Euro

2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

9,50 Euro pro Hektar

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum

15.06.2017 I. und II. Rate
15.08.2017 III. Rate
15.10.2017 IV. Rate

fällig.

3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

1.095.000,00

4. Entnahme aus der finanziellen Rücklage und Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung

Entnahmen aus der finanziellen Rücklage

• Allgemeine Rücklage	300,00 Euro
• Rücklage Bauhof	0,00 Euro

Zuführungen in die Rücklagen

• Allgemeine Rücklage	0,00 Euro
• Rücklage Bauhof	0,00 Euro

5. Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten.

Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorsitzende.

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung

Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 350.000,00 Euro nicht übersteigen.

Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2017)	0,00 Euro
--	-----------

Passow, den 08.05.2017

gez.

Krause, Vorstandsvorsitzender

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dienststätte Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 26.04.2017

Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung für das Vorhaben Bundesstraße (B) 158, Instandsetzung der Ortsdurchfahrt Neuenhagen

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt in der Stadt Bad Freienwalde Ortsteil Neuenhagen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse das o.g. Bauvorhaben durchzuführen. Um die weitere Planung vorbereiten zu können, müssen auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit

vom 19.Juni bis zum 30. Juni 2017

Vorarbeiten durchgeführt werden und zwar:

Vermessungsarbeiten

Folgende Flurstücke sind betroffen:

**Gemarkung Neuenhagen,
Flur 21, Flurstücke 243/2, 262/1, 262/2, 261/4, 257, 259, 1313, 291, 285, 294.**

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16a, Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verpflichtet, sie zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige durch diese Arbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (Enteignungsbehörde) auf Antrag der Straßenbauverwaltung die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dezernat Planung Ost, Dienststätte Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 51
15236 Frankfurt (Oder).

Im Auftrag

gez. Marko Jürgen

Stadt Bad Freienwalde(Oder)
-Der Bürgermeister-
Stadtkasse

Kassenzeichen: 09/005.02438 u.a.

Bearbeiter: Frau Bauert
Karl-Marx-Straße 1
Zimmer 103
Telefon: 03344 412 145

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungs-
gesetz(VwZG)

In dem Verwaltungsverfahren gegen :

Name: Bülent Tultak

letzte bekannte/auswärtige Anschrift: Erich-Kurz-Straße 13, 10319 Berlin

wurde gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes die öffentliche Zustellung
der Schreibens v. 19.04.2016 angeordnet, **da der Aufenthalt des Empfängers unbe-
kannt ist.**

**Der Betroffene wird hiermit benachrichtigt, dass für ihn bei der oben bezeichneten
Dienststelle ein Schriftstück hinterlegt ist, dass dort während der Sprechzeiten ein-
gesehen bzw. abgeholt werden kann.**

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück an dem Tage als zugestellt gilt,
an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.**

Fristen einschließlich etwaiger Rechtsbehelfsfristen beginnen mit diesem Tag.

Bad Freienwalde(Oder), den 19.04.2017

im Auftrag:

(Siegel)

gez. Bauert
Kassenleiterin

Zustellungsanordnung

Hiermit wird das Schreiben vom 19.04.2017 an Herrn Bülent Tultak, zuletzt wohnhaft
Erich-Kurz-Straße 13, 10319 Berlin, Kassenzeichen 09/005-02438 u.a. öffentlich zuge-
stellt.

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG

Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) sucht für die Dauer von 5 Jahren zur Neubesetzung des

Ehrenamtes Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson für die Schiedsstelle

zum 01.09.2017 geeignete Personen.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- wohnhaft im Gemeindegebiet der Stadt Bad Freienwalde (Oder)

Sie sollten weiterhin

- einen bestimmten Bekanntheitsgrad in der Gemeinde besitzen,
- Autorität und Fähigkeiten besitzen, sachlich, besonnen und vorurteilsfrei gegenüber den Streitparteien aufzutreten
- einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen

Die Schiedsperson hat nach dem Schiedsstellengesetz folgende Aufgaben:

- Durchführung von Schlichtungsverfahren
- Führung des Kassenbuches sowie der dazugehörigen Abrechnung

Die Stadt Bad Freienwalde (Oder) bietet:

- Kostenübernahme für Sachkosten sowie Grund- und Aufbauseminare
- fördernde Mitgliedschaft im Bund der Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V.

Die Schiedsperson wird für die Dauer von 5 Jahren durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) gewählt und vom Direktor des Amtsgerichtes Bad Freienwalde (Oder) berufen.

Wenn Sie sich für die Ausübung dieses Ehrenamtes interessieren, bewerben Sie sich schriftlich bis zum 30.06.2017 bei der Stadt Bad Freienwalde (Oder), Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder).

gez. Lehmann
Bürgermeister